

## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen („AGB“)**

der PAMMINGER Maschinenbau Gesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 23371 w, HG Linz, und  
der PAMMINGER Verpackungstechnik Ges.m.b.H., FN 141179 t, HG Linz,  
beide Petzoldstraße 24, 4020 Linz, Austria  
(im Folgenden kurz „PAMMINGER“)  
Fassung 12.06.2017

### **1. Geltungsbereich/Allgemeines/Definitionen**

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle wie immer gearteten **Angebote Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von PAMMINGER**, insbesondere die Lieferung von Waren. Diese AGB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von PAMMINGER.
- 1.2. Etwaigen (insbesondere: allgemeinen) **Geschäftsbedingungen des Kunden** wird hiermit **widersprochen**; diese verpflichten PAMMINGER auch dann nicht, wenn PAMMINGER ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht. Bedingungen des Kunden verpflichten PAMMINGER ferner dann nicht, wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch PAMMINGER gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn PAMMINGER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ist und keinen Vorbehalt dagegen äußert. Die Geltung abweichender Bedingungen (insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen) des Kunden wird auch für den Fall nicht anerkannt, dass kein Widerspruch des Kunden zu den gegenständlichen AGB oder zu sonstigen vertraglichen Regelungen vorliegt. Insbesondere werden von PAMMINGER vom Kunden ausgesprochene **Zessionsverbote** sowie alle sonstigen die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen des Kunden nicht anerkannt und sind für PAMMINGER nicht verbindlich.
- 1.3. Etwaige **Lizenzbedingungen der Hersteller** – insbesondere solche gemäß Punkt 12.5 – bilden ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bzw. dieser AGB.
- 1.4. Bei **Widersprüchen** in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von PAMMINGER schriftlich bestätigt sind; die AGB von PAMMINGER (sowie die Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); gesetzliche Normen.
- 1.5. Die AGB von PAMMINGER gelten als **Rahmenvereinbarung** selbst dann für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen sowie für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden (Zusatzaufträge), wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.6. In diesen AGB gelten, soweit sich nachfolgend – insbesondere aus Sinn und Zweck einer Formulierung – nicht eindeutig Abweichendes ergibt, folgende **Begriffsbestimmungen**:
  - „**Kunde**“ ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von PAMMINGER, der eine Leistung von PAMMINGER in Anspruch nimmt, in Anspruch genommen hat oder in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, insbesondere jeder Käufer und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist;

- „**Leistung**“ ist jedes (materielle und/oder immaterielle) Produkt (Ware), jede (materielle und/oder immaterielle) Lieferung und/oder jede (materielle und/oder immaterielle) sonstige Leistung von PAMMINGER, egal welcher Art („Ware“ bzw. „Liefer-/Kauf-/Vertragsgegenstand/-objekt), sowie die damit in Zusammenhang stehende Leistungserbringung durch PAMMINGER;
- „**Bestellung**“ ist der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung bzw. Lieferung durch PAMMINGER;
- „**Auftrag**“ („**Vertrag**“) ist das zwischen PAMMINGER und dem Kunden zustande gekommene Rechtsgeschäft.
- 

1.7. Die gegenständlichen AGB gelten **nur für Geschäfte zwischen Unternehmern.**

## **2. Angebote/öffentliche Äußerungen/Kostenvoranschläge**

- 2.1. Sämtliche **Angebote** von PAMMINGER sind freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung von PAMMINGER durch ihren eigenen Lieferanten.
- 2.2. **Angaben in Katalogen, Beschreibungen, Prospekten etc.** über Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, Ausstattung, technische Werte etc. sind nur als annähernde Angaben bzw. als ungefähre Richtwerte zu betrachten. Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten und dgl. enthaltenen Angaben sind als Vertragsinhalt sohin nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung gemäß Punkt 3.1 ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. **Konstruktionsänderungen** gemäß Punkt 3.8 bleiben in jedem Fall vorbehalten.
- 2.3. Alle Angebote – **insbesondere Kostenvoranschläge** – werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt. Die Kosten für die Erstellung bzw. Erstattung eines Angebotes/Kostenvoranschlages werden dem Kunden verrechnet.

## **3. Bestellung/Auftragsbestätigung/Auftrag (Vertrag)/Leistungsinhalt**

- 3.1. **Bestellungen** des Kunden sind ab Zugang bei PAMMINGER für den Kunden verbindlich; Zugang bei den Mitarbeitern von PAMMINGER ist hierfür ausreichend. Mündliche oder telefonisch getroffene Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos, etc. werden für PAMMINGER grundsätzlich erst dann verbindlich, wenn sie von PAMMINGER ausdrücklich und schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bestätigt werden (**Auftragsbestätigung**) oder wenn PAMMINGER mit der **Leistungserbringung** beginnt. Stillschweigen von PAMMINGER gilt darüber hinaus nicht als Zustimmung.
- 3.2. Der Kunde hat die **Auftragsbestätigung** umfassend, insbesondere aber im Hinblick auf Preise, Liefertermine, Stückzahl, Artikelbezeichnung, etc. unverzüglich zu **prüfen**. **Abweichungen der Auftragsbestätigung** von der Bestellung hat der Kunde binnen angemessener Frist nachweislich schriftlich zu rügen, ansonsten Korrekturen nicht

- vorgenommen werden können und der Inhalt der Auftragsbestätigung bei unterlassener Korrekturanforderung für den Auftrag verbindlich wird.
- 3.3. Nachträgliche **Änderungen und Ergänzungen des Auftrages** (Vertrages) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch PAMMINGER.
  - 3.4. **Vereinbarungen** durch **Mitarbeiter** des Außendienstes, Angestellte oder sonstige **Vertreter** von PAMMINGER, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsschluss bzw. zur Abgabe verbindlicher Willenserklärungen ausgewiesen sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PAMMINGER.
  - 3.5. Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung sind die Vertragspartner von PAMMINGER nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu **übertragen**; dies gilt nicht für die allfällige Abtretung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften, insoweit das Abtretungsverbot mit dem Kunden nicht im Einzelnen ausgehandelt ist.
  - 3.6. PAMMINGER ist berechtigt, sich bei **Erfüllung** ihrer Leistungen auch der Hilfe anderer Personen und Unternehmen zu bedienen. Ferner kann PAMMINGER die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Leistungen, auf Dritte **übertragen**. Der Kunde stimmt diesem Rechtsübergang hiermit vorweg zu. PAMMINGER wird den Kunden vom Rechtsübergang unverzüglich verständigen.
  - 3.7. PAMMINGER behält sich vor, **Bestellungen** des Kunden – insbesondere auch nach Zugang bei PAMMINGER – **abzulehnen** bzw. nicht **durchzuführen** und/oder **vom Vertrag zurückzutreten**. Dies insbesondere dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen oder nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bekannt werden, durch welche die Forderung von PAMMINGER nicht mehr ausreichend gesichert erscheint. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche. PAMMINGER ist zudem berechtigt, ohne Begründung die Annahme einer Bestellung von einer ausreichenden **Sicherheitsleistung** des Kunden (Kautions-, Bankgarantie) oder von einer angemessenen **Vorauszahlung** abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Der Kunde hat über Verlangen von PAMMINGER insbesondere auch nach Vertragsabschluss unverzüglich eine derartige Sicherheitsleistung zur Verfügung zu stellen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen von PAMMINGER gegenüber diesem Kunden gefährdet erscheint, widrigenfalls PAMMINGER mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten kann und von jeder weiteren Leistungspflicht entbunden ist. Die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen von PAMMINGER sind vorbehaltlich weiterer Ersatzansprüche unverzüglich zur Zahlung fällig. Die Verweigerung der Sicherheitsleistung durch den Kunden verpflichtet diesen, PAMMINGER den Nichterfüllungsschaden sowie alle darüber hinausgehenden wie immer gearteten Nachteile zu ersetzen.
  - 3.8. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische **Abweichungen** von Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. dieser zu Grunde liegenden Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten,

ohne dass hieraus Rechte oder Ansprüche, egal welcher Art und/oder welchen Umfangs, gegen PAMMINGER abgeleitet werden können. Insbesondere stellen derartige Abweichungen keinen Fehler oder Mangel des Produktes dar. PAMMINGER behält sich **Form- und Konstruktionsänderungen** während der Lieferzeit vor. **Gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Kunden** an den Vertragsgegenstand bzw. an die von PAMMINGER zu erbringenden Leistungen bzw. sonstige Zusatzleistungen und -lieferungen von PAMMINGER bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch PAMMINGER. Die Wahl des **(Vor-)Lieferanten** bleibt PAMMINGER überlassen, der Bezug bei einer anderen Bezugsquelle kann vom Kunden nicht verlangt werden. Offensichtliche **Irrtümer** berechtigen PAMMINGER wahlweise zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung/Anpassung der vereinbarten Preise/Leistungen.

#### **4. Preise/Entgeltänderungen/-anpassungen/Kosten/Finanzierung/Auskunft**

- 4.1. Angegebene **Preise/Entgelte** verstehen sich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Preise/Entgelte gelten ab Werk bzw. ab Lager/Auslieferungslager von PAMMINGER und beinhalten die Verladung im Werk, **nicht aber die Kosten für Verpackung, Versicherung, Transport und Zwischenlagerung**. PAMMINGER behält sich für jeden Einzelfall vor, die Versandart und den Versender auszuwählen bzw. zu wechseln. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung oder dem Betrieb des Vertragsobjektes **Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben** erhoben, trägt diese der Kunde. PAMMINGER bzw. der Kunde sind berechtigt, die Preise/Entgelte bei **Änderung** bestehender und Einführung neuer **Steuern, Gebühren, sonstiger Abgaben oder gesetzlicher Bestimmungen** (z.B. zum Arbeits- oder Umweltschutz), die beispielsweise eine zusätzliche Ausrüstung oder Umrüstung der Vertragsobjekte erforderlich machen, entsprechend anzupassen und Zusatzkosten auf die noch zu zahlenden Preise/Entgelte umzulegen. Sind für eine Lieferung andere Lieferkonditionen vorgesehen, so treten die gesondert festgelegten Bedingungen in Kraft und müssen gesondert berechnet werden.
- 4.2. Bei einer vom (Gesamt-)Angebot abweichenden Bestellung oder bei Änderung der mit dem Kunden individuell vereinbarten Einsatzbedingungen behält sich PAMMINGER eine entsprechende **Preis-/Entgeltänderung** vor.
- 4.3. **Verpackung** wird zu Selbstkosten verrechnet. Solange gesetzlich keine andere Verpflichtung besteht, wird Verpackung nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.4. Die Preise/Entgelte basieren auf den (Gestehungs-)**Kosten** (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten etc.) zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der (jeweiligen) Lieferung entsprechend erhöhen oder verringern, so wird PAMMINGER die **Preise/Entgelte** entsprechend **anpassen**, maximal jedoch um 5 %. PAMMINGER behält sich insbesondere (auch) vor, die Preise/Entgelte an mögliche internationale Kursschwankungen anzugleichen. PAMMINGER ist auch berechtigt, neue – d.h. erst nach Zustandekommen des Vertrages – eingeführte Gebühren und Abgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben werden, vom Kunden einzuheben.

4.5. Bei separat ausdrücklich vereinbarter **Finanzierung** sind die zur Gewährung eines Kredites üblicherweise erforderlichen Auskünfte beizustellen.

## 5. Zahlungsbedingungen/Zurückbehaltung/Verzug/Rabatte/Raten

- 5.1. Die **Rechnungslegung** erfolgt mit Auftragsbestätigung (Anzahlungsrechnung) bzw. mit Lieferung/Leistung (Endrechnung). Sofern keine besonderen **Zahlungsbedingungen** vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung (Anzahlungsrechnung) und der Rest des Preises bei Lieferung (Endrechnung) **fällig**.
- 5.2. **Zahlungen** sind prompt nach Erhalt der Rechnung fällig und in der vereinbarten Währung samt gesondert berechneter Umsatzsteuer auf das von PAMMINGER bezeichnete Bankkonto spesenfrei zu begleichen; wie immer geartete Abzüge vom Rechnungsbetrag sind – vorbehaltlich Punkt 5.11 (gewährte Boni, Rabatte) – nicht zulässig. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die unwiderrufliche Gutschrift des gesamten Rechnungsbetrages auf dem Bankkonto von PAMMINGER maßgeblich. **Einziehungs- und Überweisungsspesen** gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. PAMMINGER behält sich die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche, egal welcher Art, ausdrücklich vor. **Beanstandungen** der Rechnungen von **PAMMINGER** haben innerhalb von sechs Wochen nach deren Erhalt zu erfolgen; andernfalls gelten die Rechnungen als genehmigt.
- 5.3. PAMMINGER behält sich vor, Kunden nur gegen **Vorauszahlung** bzw. **Nachnahme** zu beliefern (vgl dazu auch Punkt 3.7). Soweit zum Zeitpunkt der Fälligkeit keine Zahlung erfolgt ist, befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in **Verzug**.
- 5.4. Wird dem Kunden im Einzelfall eine längere **Zahlungsfrist** eingeräumt, gilt die Zahlung als gestundet (reine **Stundung**); im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist wird die Stundung hinfällig. Diesfalls und im Fall jedes sonstigen Zahlungsverzuges sind **Zinsen** in der Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, gerechnet ab dem dritten Tag ab Rechnungsdatum, zu bezahlen. Dieser Zinssatz gilt auch bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins einer vereinbarten Vorauszahlung. Der Kunde ist dessen ungeachtet verpflichtet, PAMMINGER nachweislich entstandene höhere Zinsen zu bezahlen.
- 5.5. Bei **Teilverrechnungen** sind die entsprechenden Teilzahlungen prompt nach Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt – unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen – auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferung oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen.
- 5.6. Zahlungen **an Angestellte** oder sonstige Vertreter von PAMMINGER, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Inkasso ausgewiesen sind, wirken nicht schuldbefreiend.
- 5.7. **Schecks** werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt, angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden. PAMMINGER kann angebotene Zahlungen in Schecks ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Schecks tritt die Erfüllung erst ein, wenn dieselben ordnungsgemäß und vollständig durch unwiderrufliche Gutschrift auf dem Bankkonto von PAMMINGER eingelöst werden und eine fristgerechte Erfüllung der dem Kunden daraus treffenden Pflichten erfolgt. Spesen und/oder Gebühren, egal welcher Art, gehen zu Lasten des Kunden. Eine Zahlung mittels **Wechsel** wird nicht akzeptiert.

- 5.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, **Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte** geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen **aufzurechnen**, es sei denn, es handelt sich um von PAMMINGER ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.
- 5.9. PAMMINGER ist trotz anderslautender Bestimmungen bzw. Widmungen des Kunden berechtigt, **Zahlungen** zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Verzug entstanden, so ist PAMMINGER berechtigt, die Zahlung zunächst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilverforderungen, dann auf Verpackung, Frachten und Spesen, dann auf sonstige Aufwendungen und Nebengebühren, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- 5.10. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in **Verzug**, so kann PAMMINGER nach eigener Wahl unbeschadet ihrer sonstigen wie immer gearteten Rechte
- die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - den ganzen noch offenen Kaufpreis/das ganze noch offene Entgelt sofort fällig stellen (**Terminsverlust**) und ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von zumindest 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (pa) verrechnen (wobei der Basiszinssatz, der im letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend ist), sofern PAMMINGER nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, oder
  - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- PAMMINGER kann in jedem Fall vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung stellen sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von zumindest 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (pa) zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe verrechnen (wobei der Basiszinssatz, der im letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend ist), sofern PAMMINGER nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.
- 5.11. **Rabatte** oder **Boni** sind nur gültig, wenn sie von PAMMINGER ausdrücklich schriftlich gewährt werden. Hierfür ist der Kunde beweispflichtig. Eingeräumte **Rabatte** oder **Boni** sind mit dem rechtzeitigen Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt; bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Gesamtpreises fallen allfällige Rabatte oder Boni unwiderruflich weg.
- 5.12. Auch **Ratenzahlungen** sind nur gültig, wenn sie von PAMMINGER ausdrücklich schriftlich eingeräumt werden. Hierfür ist der Kunde beweispflichtig. Bei Nichtbezahlung einer Rate sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung tritt automatisch Terminverlust ein, d.h., der gesamte Betrag wird sofort fällig. PAMMINGER ist bei **Verzug auch nur einer Rate** und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den gelieferten Vertragsgegenstand ohne gerichtlichen Beschluss zurückzuholen. Der Kunde verpflichtet sich für diesen Fall, den Liefergegenstand sofort **herauszugeben**, ohne dass hierdurch bereits der Vertrag aufgehoben werden würde. Besitzstörungsklagen gegen PAMMINGER sind somit unwiderruflich ausgeschlossen.

## 6. Lieferung/Erfüllung/Gefahrenübergang/Lieferfrist/Abnahme

- 6.1. **Lieferungen** erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk oder Lager. Die **Lieferfrist** beginnt frühestens mit dem Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen (Anzahlung oder Sicherheit) oder sonstigen Voraussetzungen – es sei denn, PAMMINGER gibt schriftlich Gegenteiliges bekannt. Der Beginn der Lieferfrist setzt zudem das Inkrafttreten des Auftrages sowie die ordnungsgemäße Leistung der vereinbarten Anzahlung oder der ersten Rate voraus.
- 6.2. Für Lieferungen ab Werk/Lager ist die Lieferung bei Abgabe der Meldung der Bereitstellung **erfüllt**. Der Kunde hat die Ware sofort nach Erhalt der Anzeige der Bereitstellung am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und zu übernehmen und gemäß Punkt 8.5 etwaige Mängel gegenüber PAMMINGER anzuzeigen. Verzichtet der Kunde ausdrücklich oder stillschweigend auf die Prüfung der Ware bzw. Anzeige der Mängel, gilt der Liefergegenstand bei Verlassen des Auslieferungslagers als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Bei Lieferungen mit vereinbartem **anderen Abnahmeort** ist die Lieferung mit Abgang aus dem Auslieferungslager von PAMMINGER erfüllt. Bei Leistungen, die keine Lieferung einer Ware oder deren Teil darstellen, ist der **Erfüllungsort** dort, wo die Leistung erbracht wird.
- 6.3. Die **Gefahr** für eine Leistung oder eine Teilleistung geht mit dem Zeitpunkt ihrer Erbringung (Erfüllung) auf den Kunden über. PAMMINGER übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige, vollständige und schadlose Ankunft der Ware; die Ware reist damit stets auf **Rechnung und Gefahr des Kunden**, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. PAMMINGER ist nicht verpflichtet, die Ware bzw. den Transport der Ware zu versichern. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer, spätestens aber mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt, oder wenn der Transport der Ware durch PAMMINGER durchgeführt oder organisiert und geleitet wird. Bei verzögertem Abgang ab Werk oder Lager, der auf Umstände zurückzuführen ist, die auf Seiten des Kunden liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereit gestellte Ware unverzüglich anzunehmen; tut er dies nicht, gilt die Lieferung als an dem Tag erfolgt, an dem die Annahme durch den Kunden vertragsgemäß hätte erfolgen sollen; mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs jedenfalls auf den Kunden über. Sämtliche von der Erfüllung des Kunden abhängige Fristen beginnen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in diesen AGB mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.
- 6.4. Behördliche und etwaige für die Ausführung von Anlagen erforderliche **Genehmigungen** Dritter sind vom Kunden rechtzeitig in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 6.5. PAMMINGER ist berechtigt, **Teil- und/oder Vorlieferungen** durchzuführen und entsprechend (separat) mittels Teilrechnungen gemäß Punkt 5.5 zu verrechnen.
- 6.6. **Lieferfristen** sind **freibleibend**, sofern sie nicht nachweislich ausdrücklich fix vereinbart werden. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist gilt unabhängig davon nur, wenn nicht unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie

beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, die Einhaltung behindern, verzögern oder unmöglich machen; dies unabhängig davon, in welcher Sphäre sich solche Umstände ereignen bzw. ob sie ein von außen oder innen kommendes Ereignis darstellen. Zu diesen Umständen zählen auch Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, ferner Fehlen von Materialien, Ausschusswerden eines größeren wichtigen Arbeitsstückes, Arbeitskonflikte (wie z.B. Aussperrung oder Streik) sowie Ausfall oder Lieferverweigerung eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur angemessenen **Verlängerung der Lieferfrist** (und zwar zumindest um die Dauer der Behinderung), wenn sie beim Zulieferanten eintreten. Derartige Umstände berechtigen PAMMINGER darüber hinaus wahlweise dazu, vom Vertrag zurückzutreten, oder die Liefermenge entsprechend herabzusetzen. Auch nachträgliche vom Kunden gewünschte und von PAMMINGER akzeptierte **Änderungen** am oder im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand und/oder der (sonstigen) Leistung(en) von PAMMINGER verlängern die Lieferfrist entsprechend.

- 6.7. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden von PAMMINGER nicht möglich ist oder seitens des Kunden nicht gewünscht wird sowie in jedem Fall des sonstigen Annahmeverzuges kann PAMMINGER die **Lagerung** auf Kosten des Kunden vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Hierfür werden die Marktüblichen Kosten ermittelt. Im Fall der Dritteinlagerung hat der Kunde die angemessenen tatsächlichen Lagerkosten zu ersetzen. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.
- 6.8. Gesondert vereinbarte **Güteprüfungen** oder ein **Probetrieb** berühren die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.
- 6.9. Bei Reparaturen und Karrossierungen anfallendes **Altmaterial** geht, wenn nicht nachweislich anders vereinbart, in das Eigentum von PAMMINGER über, ohne dass es diesbezüglich einer gesonderten Verständigung des Kunden bedarf.
- 6.10. Der Kunde hat sich vor einer Inbetriebnahme der gelieferten Ware(n) und/oder vor einer Verwendung des/der gelieferten Ersatzteils(e) mit einer allfälligen Betriebsanleitung und sonstigen ihm von PAMMINGER zur Verfügung gestellten **Informationen über die Verwendungsmöglichkeiten** der gelieferten Ware und die damit verbundenen Risiken sorgfältig vertraut zu machen. **Die Gefahrenhinweise von PAMMINGER hat der Kunde bei sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung genau zu beachten.** Der Kunde ist ferner verpflichtet, bei einer Weitergabe der gelieferten Waren zugleich auch die von PAMMINGER erhaltenen Gebrauchsinformationen und Gefahrenhinweise an seinen Übernehmer vollständig weiterzugeben und ihm zugleich die Pflicht aufzuerlegen, sich mit diesen vertraut zu machen.

## **7. Eigentumsvorbehalt/Rechte und Pflichten während aufrechter „Vorbehaltszeit“**

- 7.1. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher PAMMINGER gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen (Rechnungsbeträge, Zinsen, Kosten, Mahnsesen, etc.), im alleinigen **Eigentum von PAMMINGER (Vorbehaltsware)** und zwar auch dann, wenn



einzelne Teile bereits bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt (**Vorbehaltszeit**) ist der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von PAMMINGER berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be- oder verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware ausdrücklich zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist.

- 7.2. Eine **Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung** der Vorbehaltsware während der Vorbehaltszeit ist ohne nachweisliche schriftliche Zustimmung von PAMMINGER **unzulässig**.
- 7.3. Der Kunde tritt PAMMINGER für den Fall der Weiterveräußerung/Weitervermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Begleichung der Forderungen von PAMMINGER die ihm aus dem Weiterverkauf/der Weitervermietung entstehenden, insbesondere künftigen **Forderungen** gegen seinen Kunden/Auftraggeber **zahlungshalber ab**, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; dasselbe gilt für Forderungen gegenüber Kunden/Auftraggebern, für deren Auftrag die Vorbehaltsware verwendet wird. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Auftraggebern ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert/weitervermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde PAMMINGER mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von PAMMINGER in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise zu verfügen. Auf Verlangen von PAMMINGER hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden/Auftraggeber bekannt zu geben und PAMMINGER die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden/Auftraggeber erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. In jedem Fall hat der Kunde über die Abtretung einen entsprechenden **Vermerk in seinen Büchern** sowie auf seinen Fakturen anzubringen.
- 7.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache **verarbeitet**, so erfolgt dies für PAMMINGER, ohne dass diese dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von PAMMINGER über. Bei Verarbeitung mit nicht PAMMINGER gehörenden Sachen erwirbt PAMMINGER Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 7.5. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben worden, ist PAMMINGER berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden **Waren sofort an sich zu nehmen**; ebenso kann PAMMINGER weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstiger wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.

- 7.6. Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde PAMMINGER unverzüglich nachweislich schriftlich **Anzeige** erstatten; darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentumsrecht von PAMMINGER hinzuweisen. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der Vorbehaltsware ist der Kunde zudem verpflichtet, das Eigentum von PAMMINGER auf eigene Kosten geltend zu machen und PAMMINGER im Hinblick auf alle Kosten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung des Eigentums schad- und klaglos zu halten.
- 7.7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Liefergegenstand vom Kunden auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschaden und Maschinenbruch, zu **versichern** und die Versicherungspolizen zugunsten von PAMMINGER zu vinkulieren. Ferner muss der Kunde den Vertragsgegenstand in seine übliche Betriebshaftpflichtversicherung einschließen. Der Kunde hat PAMMINGER den Abschluss der Versicherungen auf Anfrage nachweisen. Sollte der Kunde den Nachweis der vorgenannten Versicherungsdeckungen innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch PAMMINGER nicht erbracht haben, so kann PAMMINGER eine Versicherungsgesellschaft beauftragen, die genannten Gefahren zu Lasten und im Namen des Kunden zu versichern oder gemäß Punkt 11.2 vom Vertrag zurücktreten.
- 7.8. Weiters muss der Kunde den Liefergegenstand **pfleglich behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand halten** und nur bis zur Grenze der auf dem Tragfähigkeitsschild angegebenen Belastbarkeit betreiben. Erforderlich werdende Reparaturen sind nach unverzüglicher Meldung gegenüber PAMMINGER sofort – abgesehen von Notfällen – in den Reparaturwerkstätten von PAMMINGER oder in einer anerkannten Werkstätte des Lieferwerkes auf Kosten des Kunden ausführen zu lassen. Der Kunde ist ohne Zustimmung von PAMMINGER nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Reparaturmaßnahmen an den Vertragsobjekten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Anweisungen von PAMMINGER im Zusammenhang mit der Wartung und dem Gebrauch der Ware sind zu beachten bzw. ist mit PAMMINGER ein Wartungsvertrag abzuschließen. Der Kunde wird die mit dem Vertragsgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass dieser ausschließlich von **Personen** bedient wird, die die **erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** zum Gebrauch besitzen und nicht unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen. Verluste und Beschädigungen sind PAMMINGER unverzüglich mitzuteilen. **Kosten von** derartigen **Reparaturen** werden während aufrechter Gewährleistung-/Garantiefrist gemäß Punkt 8 und 9 von PAMMINGER übernommen; außerhalb der Gewährleistungs-/Garantiefrist vom Kunden gemäß Punkt 14.
- 7.9. PAMMINGER ist berechtigt, die Ware jederzeit zu **besichtigen** und nach Abstimmung mit dem Kunden zu **untersuchen** oder durch Beauftragte untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Kunde.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Soweit (insbesondere in diesen AGB) keine gegenteiligen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen **Gewährleistungsbestimmungen**.
- 8.2. PAMMINGER ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden **Mangel**, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der – nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik – auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 8.3. **Zugesicherte Eigenschaften** im Sinne des § 922 (1) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch sind nur solche, die von PAMMINGER ausdrücklich gekennzeichnet bzw. zugesagt werden. Aus Produktbeschreibungen von PAMMINGER (oder eines dritten Herstellers), insbesondere (auch) aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen und/oder mündlichen Aussagen etc., welche nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, können demnach keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden; dies gilt in gleicher Weise für Warenempfehlungen von PAMMINGER. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitung, Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitungen etc.) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen gemäß Punkt 6.10 erwartet werden kann.
- 8.4. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt **zwölf Monate**, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände ausdrücklich schriftlich besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Erstinbetriebnahme bzw. (bei sonstigen Leistungen, die nicht in einer Ware bestehen) mit Fertigstellung (Übergabe) der Leistung durch PAMMINGER, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, bei Annahmeverzug des Kunden mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft. Die Gewährleistungsfrist endet – unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme – spätestens fünfzehn Monate nach Versendung der Ware ab Werk oder ab Anzeige der Versandbereitschaft.
- 8.5. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **fünf Tagen ab Entdeckung des Mangels**, nachweislich schriftlich angezeigt und nachgewiesen hat (**Mängelrüge**). Hierzu hat der Kunde alle bei ihm vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Leistung abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; sie müssen PAMMINGER unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragserteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen, sind – bei sonstigem

- Verlust aller Ansprüche – vor Vertragsabschluss vom Kunden bekannt zu geben. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Kunden zu tragen.
- 8.6. Der Kunde hat zu **beweisen**, dass der Mangel bei der Übergabe und innerhalb der Gewährleistungsfrist vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.
  - 8.7. Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch Dritte (**Ersatzvornahme**) ist ausgeschlossen.
  - 8.8. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen behält sich PAMMINGER vor, den Gewährleistungsanspruch bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge nach eigener Wahl durch **Verbesserung, Austausch** oder **Preisminderung** zu erfüllen. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde PAMMINGER die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist PAMMINGER von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit. Mängel kann PAMMINGER nach eigener Wahl entweder am **Ort**, an dem sich der Liefergegenstand befindet, oder in einer von ihren Werkstätten beheben. Befindet sich der Liefergegenstand an einem inländischen Ort, so trägt PAMMINGER die Kosten der Nachbesserung, es sei denn, dass der Kunde deren Vornahme außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit von PAMMINGER wünscht. In diesem Fall hat der Kunde die Mehrkosten zu übernehmen. Befindet sich der Liefergegenstand an einem Ort im Ausland, so gehen nur die Normalarbeitszeit und die Kosten der schadhafte Teile ab Lager zu Lasten von PAMMINGER. Im Fall der Nachbesserung in einer der Werkstätten von PAMMINGER übernimmt der Kunde die Kosten und die Gefahr des Transportes des Liefergegenstandes zu PAMMINGER und wieder retour.
  - 8.9. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden **Nebenkosten**, wie z.B. Ein- bzw. Ausbaurkosten, Transport, Porto, Entsorgung, Verpackung, Fahrt- und Wegzeit gehen zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw unentgeltlich beizustellen. Etwaige ersetzte Teile bleiben bzw. werden Eigentum von PAMMINGER.
  - 8.10. Mängelrügen werden (mit Ausnahme bei versteckten Mängeln) nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der Gewährleistung und jeder sonstigen wie immer gearteten Haftung, gleich, aus welchem Rechtsgrund, **ausgeschlossen** sind solche Mängel, die aus nicht von PAMMINGER bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Einbau fremder Teile, gebrauchsbewingter Abnutzung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen (Betriebsanleitung), Nichtbeachtung der von PAMMINGER herausgegebenen Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen, Beanspruchung der Teile über die von PAMMINGER angegebene Leistung, nachlässiger, unsachgemäßer, unsorgfältiger oder unrichtiger Behandlung bzw. Nutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien oder außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Ebenso haftet PAMMINGER – egal aus welchem Rechtsgrund – nicht für Beschädigungen, die durch

Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

- 8.11. Für **gebrauchte** und **unentgeltlich übergebene Waren** wird keine Gewähr geleistet. Gebrauchtgeräte werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich bei Vertragsabschluss bzw. am vereinbarten Liefertag befinden.
- 8.12. Wird eine Ware von PAMMINGER aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von PAMMINGER nur auf die bedingungsmäßige Ausführung.
- 8.13. Die **Gewährleistung erlischt** sofort, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten werden oder ohne schriftliche Einwilligung von PAMMINGER der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter, an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung oder durch Verbesserungsversuche wird die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Sie endet auch für Ersatzteile mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gewährleistung für den gesamten Liefergegenstand erlischt.
- 8.14. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass **kein Gewährleistungsfall** vorliegt, ist PAMMINGER berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen – insbesondere auch die Kosten der Feststellung des Schadens – zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Reparaturpreisen von PAMMINGER berechnet. Reparaturleistungen werden von PAMMINGER nur gemäß Punkt 14 erbracht. Punkt 2.3 gilt sinngemäß.
- 8.15. Der Kunde ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag **zurückzuhalten**.
- 8.16. Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch PAMMINGER müssen diese bei sonstigem Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche jedenfalls innerhalb von **sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht** werden.
- 8.17. Die unter diesem Punkt angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

## 9. Garantie

- 9.1. Insoweit eine schriftliche Garantievereinbarung getroffen wurde, leistet PAMMINGER zusätzlich zur Gewährleistung, die für die Mängelfreiheit der Sache zum Zeitpunkt der Übergabe gilt, nach Maßgabe folgender Bestimmungen **Garantie** dafür, dass bei den von PAMMINGER gelieferten fabrikneuen Waren (Maschinen, Geräte und Ersatzteile) innerhalb der Garantiezeit – insoweit eine solche vereinbart ist – keine Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehler (**Garantiemängel**) auftreten, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.
- 9.2. Für **Verschleißteile** und Garantiemängel, die aufgrund nicht von PAMMINGER bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Einbau fremder Teile, gebrauchsbedingter Abnutzung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen (Betriebsanleitung), Nichtbeachtung der von PAMMINGER herausgegebenen Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen,

Beanspruchung der Teile über die von PAMMINGER angegebene Leistung, nachlässiger, unsachgemäßer, unsorgfältiger oder unrichtiger Behandlung bzw. Nutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien oder außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegender Umstände eintreten, leisten wir **keine Garantie**. Eigenmächtige Reparaturen befreien PAMMINGER ebenso von jeglicher Garantieverpflichtung. Sollte der Kunde zu Reparaturen vertraglich ausnahmsweise berechtigt sein, so hat er bei PAMMINGER zuvor jeweils entsprechende Weisungen und Genehmigungen des Umfangs der Arbeiten einzuholen. Sollte die Ware innerhalb der Garantiezeit **weiterveräußert** werden, **erlischt die Garantie** ohne weiteres.

- 9.3. Die **Garantiezeit** beträgt im einschichtigem Betrieb des Kunden sechs Monate, im mehrschichtigen Betrieb des Kunden drei Monate, in jedem Fall höchstens jedoch maximal 500 Betriebsstunden, jeweils gerechnet ab Übergabe.
- 9.4. Aufgetretene **Garantiemängel** sind PAMMINGER unverzüglich nachweislich schriftlich detailliert anzuzeigen, widrigenfalls die Garantie erlischt.
- 9.5. Die Behebung von **Garantiemängeln** verlängert nicht die ursprüngliche Garantiezeit. Die Garantie(zeit) beginnt diesfalls auch nicht neu zu laufen.
- 9.6. Die Garantieverpflichtung von PAMMINGER beschränkt sich nach eigener Wahl auf **Reparatur (Verbesserung)** oder den **Austausch** der schadhaften Teile. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von PAMMINGER über und sind vom Kunden auf dessen Gefahr und Kosten zurückzustellen.
- 9.7. Die Punkte 8.7 bis 8.16 gelten entsprechend auch für die Garantie.

## 10. Schadenersatz

- 10.1. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AGB **haftet** PAMMINGER für Schäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, außerhalb der zwingenden Anwendung des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern PAMMINGER oder den für PAMMINGER tätigen Gehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung von PAMMINGER für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden – insbesondere durch mangelnde Verfügbarkeit der Vertragsobjekte entstehende Schäden und Schäden, die aufgrund der Vertragsobjekte an anderen Rechtsgütern als den Waren selbst entstanden sind –, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
- 10.2. In allen Fällen der Haftung von PAMMINGER (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von PAMMINGER zu **beweisen**. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.3. PAMMINGER übernimmt keine wie immer geartete **Schutzpflicht** gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von PAMMINGER gelieferten Ware; der Vertragswille von PAMMINGER ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen. Der Kunde ist verpflichtet, PAMMINGER hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

- 10.4. Sollte der Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber PAMMINGER hiermit ausdrücklich auf einen **Regress** im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz. Bringt der Kunde die von PAMMINGER gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, PAMMINGER hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.
- 10.5. **Einschränkungen** jeglicher Art der für den Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der PAMMINGER nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden **nicht anerkannt**.
- 10.6. Bei **Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen** für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen gemäß Punkt 6.10 etc. enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz sowie jede sonstige Haftung ausgeschlossen. Wird eine Ware (insbesondere: Maschine) oder ein Bestandteil auf Grund von Angaben des Kunden angefertigt, so trägt dieser PAMMINGER gegenüber das Risiko der Richtigkeit der Konstruktion und die Haftung für alle Schäden sowie für alle patentrechtlichen Folgen.
- 10.7. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 10.1, 10.2 und 10.6 sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung zu **überbinden**.
- 10.8. Schadenersatzansprüche **verjähren** in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 10.9. Jegliche gesetzlichen oder vertraglichen Schadenersatzansprüche sind mit der Höhe der Auftragssumme und mit den eigenen Mängelansprüchen gegenüber Vorlieferanten beschränkt. **Sonstige Ersatzansprüche** des Kunden, welcher Art immer, sind – mit Ausnahme groben Verschuldens von PAMMINGER – ausgeschlossen.

## **11. Vertragsbeendigung/Rücktritt /Kündigung/Rechtsfolgen**

- 11.1. Voraussetzung für einen zulässigen vorzeitigen **Vertragsrücktritt/eine vorzeitige Vertragskündigung des Kunden** ist, vorbehaltlich einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Regelung, ein auf grobes Verschulden von PAMMINGER zurückzuführender Lieferverzug sowie der erfolglose bzw. ungenützte Ablauf einer PAMMINGER unter gleichzeitiger ausdrücklicher Androhung des Vertragsrücktritts gesetzten angemessenen Nachfrist in der Dauer von zumindest acht Wochen. Der Rücktritt/die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 11.2. **PAMMINGER** ist zum **Vertragsrücktritt/zur Vertragskündigung** unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser AGB sowie unbeschadet ihrer darüber hinausgehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde,

- nach Vertragsschluss PAMMINGER Tatsachen bekannt werden bzw. Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigen oder sich die Vermögensverhältnisse so verschlechtern, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung des Vertragsverhältnisses gefährdet ist;
- der Kunde die Ware ohne Einwilligung von PAMMINGER nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne Anzeige gemäß Punkt 19.5 an einen anderen Ort verbringt;
- bei Verletzung von Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten durch den Kunden gemäß Punkt 7.8;
- bei Nichterbringung eines Nachweises der Versicherungsdeckung binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch PAMMINGER gemäß Punkt 7.7;
- der Kunde ankündigt, keine Zahlung zu leisten oder mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 8 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug ist (Punkt 5.10);
- bei sonstiger wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, sodass die Erfüllung durch den Kunden nicht mehr ausreichend gesichert erscheint (Punkt 3.7);
- der Kunde in erheblichen Maße gegen die in den AGB oder im Vertrag genannten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.

PAMMINGER behält sich die Geltendmachung sämtlicher darüber hinausgehender, gesetzlich vorgesehener Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung, in jedem Fall ausdrücklich vor.

- 11.3. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von PAMMINGER sind im Falle des Rücktritts/der Kündigung bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsmäßig **abzurechnen** und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von PAMMINGER erbrachte Vorbereitungshandlungen. PAMMINGER steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 11.4. Der Rücktritt/die Kündigung von PAMMINGER kann in jedem Fall – und zwar auch nach anderen Bestimmungen dieser AGB – auch lediglich hinsichtlich eines noch offenen **Teiles** der von PAMMINGER erbrachten bzw. zu erbringenden Leistung erfolgen.
- 11.5. Im Falle eines Rücktritts/einer Kündigung hat der Kunde den Vertragsgegenstand in gesäuberten, ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand auf eigene Kosten an PAMMINGER zurückzuliefern. Beschädigungen, nicht genehmigte Änderungen am Vertragsgegenstand, sowie erhebliche Verschmutzungen kann PAMMINGER auf Kosten des Kunden beseitigen. Bis zur Rückgabe/Einsatzbereitschaft ist der Kunde verpflichtet, für jeden Tag der Nichteinsatzbarkeit ein angemessenes **Benützungsentgelt** in der Höhe von mindestens 4/30% des vereinbarten Preises/Entgeltes zu bezahlen.
- 11.6. Ist PAMMINGER zur **Rückzahlung** eines bereits bezahlten Kaufpreises/Entgeltes verpflichtet, so erfolgt eine solche Rückzahlung **unverzinst** und **nach Abzug** der PAMMINGER gemäß dieser AGB oder dem Vertrag zustehenden Ansprüche/Forderungen.

## 12. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht/Rechte am Vertragsgegenstand



- 12.1. Wird eine Ware von PAMMINGER auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde PAMMINGER bei allfälliger **Verletzung von Schutzrechten** vollkommen schad- und klaglos zu halten. Etwaige Prozesskosten sind vom Kunden angemessen zu bevorschussen.
- 12.2. **Ausführungs-/Projektunterlagen** wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von PAMMINGER (bzw. eines allfälligen anderen Urhebers) und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Dem Kunden überlassene Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben Eigentum des Urhebers und sind auf Verlangen – spätestens bei Liefereingang oder wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird – zurückzustellen. Sie dürfen nicht weitergegeben werden. Sie dürfen ohne Zustimmung von PAMMINGER weder vervielfältigt, in irgendeiner Weise verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 12.3. Alle wie immer gearteten **materiellen und immateriellen Rechte am Vertragsgegenstand** (Hardware, Software, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme, etc.), insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei PAMMINGER. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Kunden entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen PAMMINGER und dem Kunden zustande kommt. Der Kunde hat an diesen Gegenständen damit nur die in diesen AGB genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.
- 12.4. Jede nicht ausdrücklich von PAMMINGER vorweg erlaubte **Kopie, Vervielfältigung, Zugänglichmachung und/oder Weitergabe** des Vertragsgegenstandes zum Zwecke der Verwendung durch nicht lizenzierte bzw. berechtigte Benutzer ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, Software zu verändern, zu kopieren, zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.
- 12.5. Jede Software unterliegt im Hinblick auf ihre Nutzung den jeweiligen **Lizenzbestimmungen des Herstellers**. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen und wird seine Abnehmer entsprechend verpflichten. Er hat jede Vertragsverletzung eines Abnehmers unverzüglich an PAMMINGER zu melden.
- 12.6. **Hinweise** auf den Waren über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von PAMMINGER berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.
- 12.7. Sofern kein Vertrag zustande kommt oder der Vertrag beendet wird, sind sämtliche Vertragsgegenstände (Hardware, Software, Unterlagen, Konzepte, Vorschläge, Testprogramme, etc.) unverzüglich vollständig an PAMMINGER **zurückzugeben** oder zu löschen und dürfen nicht (weiter) benutzt werden.

12.8. PAMMINGER übernimmt grundsätzlich **keine Haftung** dafür, dass die Waren keine gewerblichen **Schutzrechte oder (Urheber-)Rechte Dritter** verletzen. Der Kunde hat PAMMINGER von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass den Rechten des Kunden Rechte Dritter entgegenstehen, kann der Kunde nach schriftlicher Fristsetzung mit Kündigungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, sofern ihm PAMMINGER nicht innerhalb angemessener Frist eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft.

### 13. Sonderbestimmungen für Softwareprodukte

- 13.1. Der Kunde ist berechtigt, die im Lieferumfang enthaltenen **Softwareprodukte** im vertraglich vereinbarten Umfang einzurichten und zu benutzen. Der Kunde erhält diese – vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AGB – nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Benutzungsrechte grundsätzlich für unbeschränkte Dauer. Für die Nutzung ist ein im Preis/Entgelt beinhaltetes (einmaliges) Entgelt zu bezahlen.
- 13.2. Der Kunde darf eine **Datensicherung** nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software für interne Zwecke erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Die Benutzerdokumentation darf nur für interne Zwecke auf Papier gedruckt und kopiert werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von PAMMINGER nicht verändern oder entfernen.
- 13.3. Der Kunde oder ein durch ihn eingebundener Dritter darf die Software vorbehaltlich gesetzlich allenfalls zwingend eingeräumter Rechte nicht dekompileieren und/oder den Quellcode für eigene Zwecke verwenden, diesen **verändern** sowie gleiche oder ähnliche Software unter Benützung der gelieferten Software als Vorlage hierfür entwickeln.
- 13.4. Für Software dritter Hersteller gelten primär deren spezielle Regelungen, subsidiär die in Punkt 1 genannten **Vertragsgrundlagen** von PAMMINGER. PAMMINGER vertreibt bzw. vermittelt für diese Software grundsätzlich nur solche Rechte, die zur Nutzung dieser Programme notwendig sind. Ein Recht zur **Umarbeitung oder Weitergabe** ist davon grundsätzlich nicht umfasst.
- 13.5. Der Kunde hat die Vorgaben in der **Benutzerdokumentation** zur Gänze zu beachten und umzusetzen.
- 13.6. Der Kunde hat angemessene Vorkehrungen – insbesondere z.B. durch Datensicherungen – für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. PAMMINGER übernimmt **keine Haftung** für Nachteile, egal welcher Art, die dem Kunden durch die Unterlassung solcher Vorkehrungen erwachsen.

### 14. Sonderregelungen für Reparaturaufträge außerhalb der Gewährleistung

- 14.1. Reparaturaufträge außerhalb der Gewährleistungsverpflichtung gemäß Punkt 8 und der Garantiehaftung gemäß Punkt 9 gelten als in jenem **Umfang** erteilt, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt. Alle von PAMMINGER als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen werden erbracht

und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, wobei es hierfür keiner besonderen vorherigen Mitteilung an den Kunden bedarf.

- 14.2. Für die **Erstellung von Reparaturangeboten** oder für **Begutachtungen** bei PAMMINGER auflaufende Kosten sind PAMMINGER in jedem Fall, und zwar auch dann vollumfänglich in angemessener Höhe zu vergüten, wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.
- 14.3. Die zu reparierende Ware muss vom Kunden in gereinigtem Zustand bereitgestellt werden. Bei Anlieferung der Ware in die Werkstätte gehen alle **Kosten des Zu- und Abtransportes** zu Lasten des Kunden.
- 14.4. PAMMINGER ist berechtigt, die Herausgabe des in Reparatur gegebenen Gerätes zu verweigern, wenn der Kunde das vereinbarte Entgelt **nicht bezahlt** und bei **Nichtabholung** binnen einer Frist von 3 Monaten nach Verständigung von der erfolgten Reparatur **freihändig zu verkaufen** oder bei einem voraussichtlich zu erwartenden Erlös unter EUR 40,00 diesen zu vernichten oder wegzuwerfen. Der Erlös dient vorrangig der Abdeckung der Ansprüche von PAMMINGER aus gemäß Punkt 14.1 erteilten Reparaturaufträgen. Der Kunde kann aus dem Verkauf – außer bei grobem Verschulden – keine wie immer gearteten Ansprüche ableiten.
- 14.5. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB sind auch auf Reparaturaufträge gemäß Punkt 14.1 anzuwenden mit der Maßgabe, dass bei Reparaturaufträgen die Bestimmungen gemäß Punkt 8 und 9 nur für die bei der Reparatur erneuerten Teile nicht aber für das reparierte Gerät selbst gelten.

## 15. Export- und Importgenehmigungen

- 15.1. Von PAMMINGER gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem **mit dem Kunden vereinbarten Lieferland** bestimmt. Die (Wieder-)Ausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in systemintegrierter Form – ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Republik Österreich bzw. eines anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig in Kenntnis setzen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die allenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- 15.2. Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von PAMMINGER, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber PAMMINGER und hält PAMMINGER diesbezüglich schad- und klaglos.

## 16. EG-Einfuhrumsatzsteuer

- 16.1. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, ist er zur Einhaltung der Regelungen zur Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu

gehört insbesondere die Bekanntgabe der **Umsatzsteueridentifikationsnummer** an PAMMINGER ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an PAMMINGER zu erteilen.

- 16.2. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand, der bei PAMMINGER aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen, zumindest aber eine schadensunabhängige **Bearbeitungsgebühr** von EUR 20,00 pro Einzelfall.
- 16.3. Jegliche Haftung von PAMMINGER aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit von PAMMINGER vorliegt.

## 17. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

- 17.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist der **Geschäftssitz von PAMMINGER**; auch wenn die Übergabe, Leistung, Zahlung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt oder PAMMINGER die Zahlung allfälliger Transportkosten übernimmt. PAMMINGER ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Kunden auch an jedem andern Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 17.2. Auf sämtliche, insbesondere diesen Einkaufsbedingungen unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich **österreichisches materielles Recht** anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.
- 17.3. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung/Rechtswahl entstehen.

## 18. Geheimhaltung/Datenschutzerklärung

- 18.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von PAMMINGER sowie alle den Vertragsgegenstand betreffenden Informationen, egal welcher Art und welchen Inhalts, insbesondere hinsichtlich Quellcode und Entwicklungsdokumentation, sowie den Inhalt der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung streng **geheim zu halten**. Der Kunde verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.
- 18.2. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Rahmen der Vertragsbeziehung mit PAMMINGER bekannt gewordene personenbezogene **Daten**

durch PAMMINGER bzw. von dieser beauftragte Dritte **verwendet** und auch **automatisationsunterstützt verwaltet/verarbeitet** werden dürfen.

## **19. Sonstiges/Gebühren und Kosten**

- 19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 19.2. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 19.3. Keine sich zwischen PAMMINGER und dem Kunden vollziehende Geschäftsentwicklung und **keine** Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB PAMMINGER gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als **Verzicht auf diese Rechte**. Jedes PAMMINGER gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder PAMMINGER gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 19.4. Der jeweilige individuell abgeschlossene Vertrag und diese AGB beinhalten sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Änderungen, Ergänzungen, Zusätze und dergleichen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Schriftform**; ebenso ist ein Abgehen von diesem Erfordernis an die Schriftform gebunden.
- 19.5. Der Kunde ist, solange der Auftrag beiderseits nicht vollständig erfüllt ist, verpflichtet, PAMMINGER unverzüglich nachweislich **Änderungen** seiner **Geschäftsadresse** bzw. des **Einsatzortes der Ware bekannt zu geben**. Wird diese Mitteilung unterlassen, gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, wenn sie an die PAMMINGER zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.
- 19.6. Sämtliche **Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben** im Zusammenhang mit dem Vertrag – insbesondere eine anfallende Bestandvertragsgebühr – trägt der **Kunde**.